



BERND SPENGLER ZUM AUFHEBUNGSVERTRAG

VORSICHT BEIM AUFHEBUNGSVERTRAG NICHT OHNE MEINEN ANWALT

Was tun, wenn Sie überraschend zu Ihrem Chef gebeten werden, er Ihnen kurz erklärt Sie seien ein Minderleister und man würde aus diesem Grund heute das Arbeitsverhältnis beenden, Sie können jetzt entweder einen Aufhebungsvertrag mit einer Abfindung unterschreiben oder mit der fristlosen Kündigung in zehn Minuten aus der Firma verschwunden sein?

Zwar gilt für die meisten Arbeitnehmer Kündigungsschutz. Es besteht aber immer auch die Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis durch einen Vertrag aufzuheben.

Im Gegensatz zur Kündigung wird ein Aufhebungsvertrag im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen. Damit will sich der Arbeitgeber oft Vorteile sichern und die Risiken vermeiden, die für ihn mit einem Kündigungsschutzprozess verbunden sind.

Denn der Arbeitgeber:

- braucht keinen Kündigungsgrund
- muss den Betriebsrat nicht beteiligen
- muss Sonderkündigungsschutz (z. B. Schwangere, Schwerbehinderte, Betriebsräte) nicht beachten
- spart Zeit, Geld und Anwaltskosten

Bevor man unterschreibt, sollte man jedoch alle drohenden Risiken kennen:

- 3-monatige Sperre bei nachfolgender Arbeitslosigkeit
- Ruhen des Arbeitslosengeldes - also die zeitweise Aussetzung der Zahlung - von bis zu 18 Monaten bei Nichteinhaltung von Kündigungsfristen oder Sonderkündigungsschutz
- Hartz IV nach einem Jahr Arbeitslosigkeit

Das angebotene Trostpflaster einer Abfindung in Höhe von meistens 0,25 bis 0,5 Gehältern pro Beschäftigungsjahr ist vielfach zu gering, um den Verlust des Arbeitsplatzes auszugleichen, noch wird sie kaum der Rechtslage gerecht.

Ein fairer Arbeitgeber wird Ihnen einen Entwurf des Aufhebungsvertrages aushändigen und Ihnen Bedenkzeit einräumen, damit Sie sich in Ruhe mit einem Anwalt beraten können. Drängt der Arbeitgeber hingegen auf eine sofortige Unterschrift können Sie getrost die Unterschrift sein lassen. Dann hat der Arbeitgeber etwas zu verbergen und will nicht, dass Sie sich vorher Rat einholen. Dann gilt erst Recht: „Finger weg - nicht unterschreiben.“

► ANSPRECHPARTNER ARBEITSRECHT:

Bernd Spengler | Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wörthstr. 13 | 97082 Würzburg
Tel.: 0931 99 9131 66 0 | www.kanzlei-spengler.de

